

Teil 1 – Berufshaftpflichtversicherung - Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Teil 1 der Besonderen Bedingung kommt in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 2005) zur Anwendung.

1. Versichertes Risiko

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV auf alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen ein Rechtsanwalt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Rechtsnormen berechtigt ist und welche von Rechtsanwälten standesrechtlich zulässig ausgeübt werden, insbesondere die Tätigkeit als

- Vormund, Sachwalter oder Kurator
- Ausgleichs-, Sanierungs- und Masseverwalter
- Besonderer Verwalter im Insolvenzverfahren
- Mitglied des Gläubigerausschusses bzw. Gläubigerbeirates
- Vorläufiger Verwalter
- Liquidator
- Zwangsverwalter
- Hausverwalter
- durch das Gericht bestellter Geschäftsführer (§ 15a GmbHG) sowie andere vorübergehend aufgrund Gerichtsbeschluss bestellte Organe, Reorganisationsprüfer
- Mediator (auch gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz)
- Testamentsvollstrecker
- Verfahrenshelfer, Pflichtverteidiger, Zustellungsbevollmächtigter
- Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet
- Insolvenzverwalter
- Treuhänder

Soweit der Umfang der versicherten Tätigkeit strittig ist, ist eine Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer verbindlich, ob eine einem Haftungsanspruch zugrunde liegende Tätigkeit unter das versicherte Risiko fällt.

2. Pauschalversicherungssumme

Abweichend von Art.1 AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden.

Für Schäden dieser Art finden die AVBV sinngemäß Anwendung.

Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

In Ergänzung zu Art.3, Pkt.2 AVBV findet die Beschränkung der Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte unterliegen, keine Anwendung.

Abweichend von Art.3 Pkt.1 und Pkt.6.4. Satz 2 AVBV werden Kosten gemäß den Punkten 6.1 bis 6.4 nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem

Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall und für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art.4, Pkt.1.1 AVBV auch auf die grenzüberschreitende Tätigkeit (Dienstleistungsverkehr) ins europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf ausländische Niederlassungen bzw. Zweigstellen. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen einschließlich Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Zypern und die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und Russlands.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz gilt im definierten örtlichen Geltungsbereich auch für die Geltendmachung der Schadenersatzverpflichtungen vor ausländischen Gerichten.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung, -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages), alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen (employment practices liability claims - Anstellungsschadenersatzansprüche).

4. Zeitlicher Geltungsbereich / Nachdeckung

Es gilt unbegrenzte Nachdeckung als vereinbart. Art.2, Pkt.2 der AVBV gilt als gestrichen.

5. Wissentliche Pflichtverletzung

Art.4, Pkt.1.3 AVBV gilt als gestrichen und durch nachstehende Regelung ersetzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- infolge wissentlicher Verletzung der für den Berufsstand geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, soweit der schädigende Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Ist strittig, ob der Schaden in Kauf genommen wurde, wird der Versicherer bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung mit den Gerichts- und sonstigen Kosten in Vorleistung treten.
Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und sind die bis dahin aufgewendeten Kosten dem Versicherer vom Versicherten rückzuerstatten.
- aus einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens.

6. Schadenersatzansprüche von Angehörigen

Art.4, Pkt.1.9.2. gilt durch nachstehende Regelung ersetzt:

Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, außereheliche Gemeinschaft sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern und Geschwister)

Schadenersatzverpflichtungen von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gelten mitversichert. Art.4, Pkt.1.9.3 gilt als gestrichen

7. Freie Anwaltswahl

Bei Anwaltswahl durch den Versicherer werden 100% der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten ersetzt. Optional steht dem Versicherungsnehmer im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer lediglich 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten. Eine bloße Empfehlung eines Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

Teil 2 – Betriebshaftpflichtversicherung – Bürobetrieb der Rechtsanwaltskanzlei

Teil 2 der Besonderen Bedingung kommt in Ergänzung zu den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 und EHVB 2005) zur Anwendung.

Der Versicherungsschutz gilt für den gesamten Teil 2 ausschließlich subsidiär zu etwaigen anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen.

1. Versichertes Risiko

- Bürobetrieb aus dem Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei gemäß Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB innerhalb Österreichs
- Sämtlicher privater Haus- und Grundbesitz (Grundstücke, Gebäude, Eigentumswohnungen und sonstige Räumlichkeiten) der versicherten Rechtsanwälte gemäß Abschnitt B, Ziff. 11 EHVB
- Privat- und Sporthaftpflicht der versicherten Rechtsanwälte gemäß Abschnitt B, Ziff.17 EHVB

2. Pauschalversicherungssumme

EUR 750.000,-- für Personen- und Sachschäden

3. Örtlicher Geltungsbereich

Bürobetrieb und privater Haus- und Grundbesitz
Österreich

Privathaftpflicht

Weltweit inklusive USA, Kanada und Australien gemäß Abschnitt B, Ziffer 17